

Gemeinde Lindendorf

Vorlagen-Nr.	31-2024
Datum	03.09.2024
Öffentlichkeit	öffentlich

Beschlussvorlage

Termin	Gremium
17.09.2024	Gemeindevertretung

Einreicher: Amtsdirektor / FBL A. Glimm (FBL) / Sachbearbeiterin A. Zade

**Betreff:**

Beratung und Beschlussfassung/ Neufassung der Satzung der Gemeinde Lindendorf über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern (Hebesatzsatzung) ab 01.01.2025

**Rechtsgrundlagen:**

Brandenburgische Kommunalverfassung BbgKVerf  
Grundsteuergesetz GrStG  
Gewerbsteuergesetz GewStG

**Kurze Sachdarstellung:**

Für die Gemeinde Lindendorf besteht eine Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern (Hebesatzsatzungen) vom 26.10.2021.

Darin sind ab dem Jahr 2022 folgende Hebesätze festgesetzt worden:

Grundsteuer A – landwirtschaftliche Flächen	315 v.H.
Grundsteuer B – sonstige Grundstücke	405 v.H.
Gewerbsteuern	320 v.H.

Mit dem vom Ministerium der Finanzen und Europa und dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg sind mit Datum vom 05.07.2024 die vorläufigen Umlagegrundlagen für die Ermittlung der Kreis- und Amtsumlagen mitgeteilt worden. Zu den vorläufigen Umlagegrundlagen werden die Grund- und Gewerbesteuern der vorvergangenen Jahre (2023) herangezogen. Bei dieser Ermittlung werden die tatsächlichen Hebesätze der Gemeinden den nivellierten Hebesätzen nach § 9 Abs. 4 BbgFAG gegenübergestellt. Sind die tatsächlichen Hebesätze niedriger als die nivellierten, so werden die Erträge aus den Realsteuern entsprechend dieser nivellierten Hebesätze ermittelt und der Gemeinde als ertrag zugerechnet.

Unabhängig vom Ausgang der Grundsteuerreform sollte die Gemeinde darüber befinden, ob die tatsächlichen Hebesätze den nivellierten mittels Hebesatzung angepasst werden, denn die Gemeinde hat die Aufgabe, ihre Erträge voll auszuschöpfen um die Finanzierung ihrer Aufgaben zu sichern. Nach derzeitigem Stand verzichtet die Gemeinde auf einen Teil der Realsteuern, indem sie den Hebesatz unverändert belässt. Das sind hochgerechnet für die einzelne Steuerart:

Hebesatz	Hebesatzsatzung vom 26.10.2021	Nivellierter Hebesatz	Verzicht auf Mehrerträge
Grundsteuer A	315	335	Ca. 2,9T€
Grundsteuer B	405	415	Ca. 2,8T€
Gewerbsteuern	320	335	Ca. 1,7T€

Finanzielle Auswirkungen: siehe Tabelle

Wertgrenze lt. HH-Satzung	Deckung aus Produktkonto gewährleistet	Einmalkosten	Folgekosten	Genehmigungsvermerk FBL II – Finanzen bei fehlender Deckung aus Produktkonto

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf beschließt in der Sitzung am 17.09.2024 die Neufassung der Satzung der Gemeinde Lindendorf über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) ab dem 01.01.2025.

<b>Abstimmungsergebnis</b>	
Zahl der Stimmberechtigten:	
davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenthaltungen:	

Anlage(n):

(1) Entwurf Hebesatzung Lindendorf ab 2025

**Beschlussfassung:**

- wie vorgeschlagen
- mit folgenden Zusätzen/Änderungen/Neufassung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf beschließt am \_\_\_\_\_  
(ggf. mit folgenden Zusätzen oder Änderungen)

Beschlussfassung auf der Gemeindevertreterversammlung am: \_\_\_\_\_

<b>Abstimmungsergebnis</b>	
Zahl der Stimmberechtigten:	
davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenthaltungen:	

.....  
Steffen Lübbe  
Amtdirektor

.....  
Helmut Franz  
ehrenamtl. Bürgermeister  
und Vors. d. Gemeindevertretung

.....  
Gemeindevertreter

**Satzung der Gemeinde Lindendorf  
über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern (Hebesatzsatzung)  
vom .....2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), des § 25 des Grundsteuergesetzes – GrStG – vom 07. August 1973, zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 16. Dezember 2022 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes – GewStG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002, zuletzt geändert durch Artikel 19 G vom 27. März 2024, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf am .....2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern beschlossen:

**§1  
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Lindendorf wie folgt festgesetzt:

- |                  |  |           |
|------------------|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |  |           |
|                  | Grundsteuer A: für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 335 v. H. |
|                  | Grundsteuer B: für die übrigen Grundstücke                 | 415 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer |  | 335 v. H. |

**§2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Seelow, den .....2024

Steffen Lübbe  
Amtdirektor